

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

§ 1 Einberufung

Gemäß § 13 Punkt 1 der Satzung ist die ordentliche Mitgliederversammlung bis zum 31. März eines jeden Jahres einzuberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt die Regelung in § 14 der Satzung.

§ 2 Vorsitz

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine dreiköpfige Versammlungsleitung, einen Versammlungsleiter und zwei Stellvertreter.
2. Der Versammlungsleiter hat für die Einhaltung der Satzung und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung zu sorgen. Er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung. Er übt das Hausrecht aus.

§ 3 Einladung und Tagesordnung

1. Der Gesamtvorstand schlägt die vorläufige Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor. Er ist verpflichtet ordnungsgemäß eingegangene Anträge (§ 16 Satzung) auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Der Termin, der Ort und die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind vom Gesamtvorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich (Rundschreiben oder Vereinszeitung), durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse und allgemein sichtbar durch Aushang am Ort der Geschäftsstelle bekanntzugeben.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

1. An der Mitgliederversammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Ihre Berechtigung ist festzustellen. Der Gesamtvorstand hat für die räumlichen Voraussetzungen zu sorgen.
2. Der Gesamtvorstand soll Vertreter der Stadt Wedel, Mitglieder der Ausschüsse und Verwaltung und Vertreter der örtlichen Presse einladen. Für die Gäste sind besondere Plätze zu reservieren.

§ 5 Eröffnung der Sitzung, Beschlussfähigkeit

1. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und führt die Wahl der Versammlungsleitung durch.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

§ 6 Abwicklung der Tagesordnung

1. Der Versammlungsleiter stellt die vorläufige Tagesordnung zur Abstimmung.
2. Durch Mehrheitsbeschluss können Punkte auf Antrag von der Tagesordnung abgesetzt werden. Dem Antragsteller muss die Möglichkeit gegeben werden, seinen Antrag zu begründen. Seine Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten.
3. Dringlichkeitsanträge können entsprechend der Satzung (§ 16 Punkt 3) eingebracht werden.
Dem Antragsteller ist das Wort zur einer kurzen, höchstens drei Minuten dauernden

Begründung der Dringlichkeit zu erteilen. Nach einer ebenso kurzen Stellungnahme des zuständigen Gesamtvorstandsmitglieds erfolgt sofort die Abstimmung über die Dringlichkeit. Für die Annahme ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Wird die Dringlichkeit anerkannt, so wird der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt. Über die Einordnung entscheidet der Versammlungsleiter.
5. Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsratssitzung zu setzen (§ 16, Punkt 3 Satzung).

§ 7 Erweiterungs- und Änderungsanträge

1. Vor Abschluss eines Tagesordnungspunktes können Erweiterungs- oder Änderungsanträge dazu eingebracht werden.
2. Liegen mehrere Erweiterungs- oder Änderungsanträge vor, so wird zunächst derjenige erörtert, der am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Versammlungsleiter.
3. Anträge zur Verweisung an einen Ausschuss oder Absetzungsanträge gehen solchen Anträgen vor.

§ 8 Wortmeldung oder Worterteilung

1. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann sich schriftlich oder durch Erhebung der Hand zu Wort melden. Neue Wortmeldungen gelten nicht mehr, wenn ein Antrag auf Schluss der Beratung (§ 12 Geschäftsordnung) oder auf Vertagung angenommen worden ist.
2. Der Versammlungsleiter erteilt in der Reihenfolge der Meldungen den Mitgliedern der Mitgliederversammlung das Wort. Kein Versammlungsteilnehmer darf reden, ohne vorher vom Versammlungsleiter das Wort erhalten zu haben.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort nehmen.

§ 9 Begrenzung der Redezeit

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für einzelne Punkte der Tagesordnung die Redezeit begrenzt wird. Spricht der Redner länger, so entzieht der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort. Ist einem Redner das Wort entzogen, darf er es zu dem selben Punkt nicht wieder erhalten. Ist über eine Angelegenheit entschieden, darf dazu das Wort nicht mehr erteilt werden.

§ 10 Wort zur Geschäftsordnung

Das Wort zur Geschäftsordnung muß jederzeit gegeben werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die zur Beratung stehenden oder unmittelbar vorher beratenen Angelegenheiten oder auf die Tagesordnung beziehen. Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.

§ 11 Persönliche Bemerkungen

Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung wird erst nach Schluss der Beratung einer Angelegenheit erteilt. Der Redner darf mit einer persönlichen Bemerkung nur eigene Ausführungen richtigstellen oder persönliche Angriffe gegen seine Person zurückweisen.

§ 12 Antrag auf Schluß der Beratung

1. Ein Antrag auf Schluß der Beratung (Schlussantrag) darf nur von einem Mitglied der Mitgliederversammlung gestellt werden, welches noch nicht zu dieser Angelegenheit gesprochen hat. Ein Schlussantrag darf erst gestellt werden, wenn mindestens ein Mitglied der Mitgliederversammlung Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.
2. Durch einen Antrag auf Schluß der Beratung wird diese unterbrochen. Der Versammlungsleiter hat darauf die Liste der noch vorgesehenen Redner bekanntzugeben. Er darf nur je einem Mitglied für und gegen den Schlussantrag und einem Mitglied des Vorstandes das Wort erteilen. Die Redezeit hierfür ist auf drei Minuten begrenzt.
3. Nach Schluss dieser Aussprache sind nur noch persönliche Bemerkungen (§ 11 Geschäftsordnung) zulässig. Anschliessend wird über den Schlussantrag abgestimmt.
4. Wird der Antrag angenommen, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für abgeschlossen mit der Wirkung, dass die auf der Rednerliste stehenden Mitglieder der Mitgliederversammlung nicht mehr zu Wort kommen. Sodann führt der Versammlungsleiter die Beschlussfassung über die beratene Angelegenheit durch. Wird der Antrag auf Schluss der Beratung abgelehnt, so geht die Beratung über den Verhandlungsgegenstand weiter in der Reihenfolge der vorliegenden und später hinzukommenden Wortmeldungen.
5. Erneute Schlussanträge in derselben Beratung sind zulässig.

§ 13 Fragestellung

Der Versammlungsleiter stellt die zur Abstimmung stehende Frage so, dass sie mit "JA" oder "NEIN" beantwortet werden kann. Er hat zu fragen, ob dem Antrag zugestimmt wird. Der Beschlussvorschlag ist, wenn er nicht schriftlich der Mitgliederversammlung vorliegt, unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.

§ 14 Abstimmung

1. Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher schriftlich festgelegt oder zu Protokoll erklärt worden sind.
2. Soweit die Satzung nicht anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen ist unter den Stimmgleichen erneut abzustimmen. Ergibt auch die neue Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht (§ 17, Punkt 4 Satzung).
3. Nach § 17, Punkt 2 der Satzung erfolgen Abstimmungen durch Handaufheben, wenn nicht aus der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung gefordert wird.
4. Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen genügt die Feststellung des Versammlungsleiter: "Mit Mehrheit angenommen oder mit Mehrheit abgelehnt". Bei unklaren Ergebnissen und wenn eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, sind die gültigen Stimmen auszuzählen.
5. Hält der Versammlungsleiter nach Rücksprache mit dem Protokollführer das Abstimmungsergebnis für zweifelhaft, oder wird das Ergebnis von Mitgliedern der Mitgliederversammlung angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

§ 15 Ruf zur Sache

Der Versammlungsleiter kann jeden Redner unterbrechen, um ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder ihn zur Sache zu rufen, wenn der Redner von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in seinen Ausführungen wiederholt.

§ 16 Ruf zur Ordnung

Der Versammlungsleiter kann ein Mitglied der Mitgliederversammlung, das persönlich verletzende Ausführungen macht, oder die Versammlung stört, zur Ordnung rufen. Äußerungen, für die der Versammlungsleiter einen Ordnungsruf erteilt hat, dürfen von dem Redner und den folgenden Rednern nicht wieder erwähnt werden.

§ 17 Entziehung des Wortes

Ist der Redner bei derselben Angelegenheit zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Versammlungsleiter ihm das Wort entziehen. Nach dem ersten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muß der Versammlungsleiter auf diese Folge hinweisen.

Ist dem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu demselben Punkt nicht wieder erhalten.

§ 18 Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung

1. Der Versammlungsleiter kann die Mitgliederversammlung unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.
2. Die Versammlung gilt als unterbrochen, wenn der Versammlungsleiter seinen Platz verläßt, ohne dass er die Leitung einem seiner Stellvertreter übertragen hat.
3. Im Falle des Abs. 1 kann der Versammlungsleiter nach Beratung mit seinem der Stellvertretern die Versammlung aufheben. Daraufhin muss innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 19 Protokollführer

Zwei Protokollführer für die Mitgliederversammlung sind vom Vereinsrat zu wählen. Der Versammlungsleiter und seine Stellvertreter können nicht zu Protokollführern erklärt werden. Den Protokollführern ist ihre Wahl baldmöglichst vom Vereinsrat mitzuteilen. In Ausnahmefällen kann der 1. Vorsitzende noch bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung einen Protokollführer bestimmen.

§ 20 Sitzungsprotolle

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es muß enthalten:

1. Ort, Tag der Versammlung, Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung, des Endes;
2. Die Namen der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder
3. Die Namen der Protokollführer
4. Die Tagesordnung
5. Die behandelten Angelegenheiten
6. Die gestellten Anträge

7. Die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen mit Angabe der Abstimmungsergebnisse. Bedurfte der Beschluss einer qualifizierten Mehrheit, so ist dies besonders anzugeben. Bei Stichwahlen durch das Los ist die Wahlhandlung zu beschreiben.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und einem der Protokollführer zu unterschreiben.

§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung

Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung. Über eine grundsätzliche Auslegung, die über den Einzelfall hinausgeht, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 22 Abweichung von der Geschäftsordnung

1. Von der Geschäftsordnung kann im einzelnen nur abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht.
2. Von der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn die Satzung oder andere Bestimmungen dem entgegenstehen.

§ 23 Änderung und Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Sie ist der jeweils gültigen Satzung anzupassen. Sie tritt sofort nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.